

**Erste Ordnung zur Änderung der  
gemeinsamen Studien- und Prüfungs-  
ordnung für Masterstudiengänge im  
Beruflichen Schulwesen (MABS)  
vom 26. Oktober 2012 der  
Pädagogischen Hochschule Weingarten und  
der Hochschule Ravensburg-Weingarten**

vom 25. Januar 2013

Aufgrund von § 8 Abs. 5 in Verbindung mit §§ 19 Abs. 1, 30 Abs. 1 und 34 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. 2005, S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Juli 2012 (GBl. 2012, S. 457) haben der Senat der Pädagogischen Hochschule Weingarten am 25. Januar 2013 und der Senat der Hochschule Ravensburg-Weingarten am 21. März 2013 die folgende Änderungssatzung beschlossen. Der Rektor der Pädagogischen Hochschule Weingarten und der Rektor der Hochschule Ravensburg-Weingarten haben gemäß § 34 Abs. 1 Satz 3 LHG am 25. Januar 2013 bzw. am 21. März 2013 ihre Zustimmung erteilt.

**Artikel 1**

§ 21 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüsse, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt werden. Wesentliche Unterschiede sind Unterschiede zwischen zwei Qualifikationen, die so signifikant sind, dass sie den Erfolg des Antragstellers bei Fortsetzung des Studiums gefährden würden.

Vereinbarungen und Abkommen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder der Bundesrepublik Deutschland (KMK) und der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) sowie Abkommen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften sind vorrangig anzuwenden, wenn sie für die Antragstellerin/den Antragsteller günstiger sind.

- (2) Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können im Umfang von bis zu 50% der in einem Studiengang zu erbringenden ECTS-Punkte anerkannt werden, wenn
1. zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind,
  2. die auf das Hochschulstudium anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.

Dabei sind die jeweils zugrunde liegenden Modulbeschreibungen sowie die zu erwerbende Anzahl von ECTS-Punkte in die Prüfung einzubeziehen. Bei der Feststellung von Gleichwertigkeit ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung vorzunehmen.

- (3) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Gesamtnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen oder wenn keine Note vorhanden ist, wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen und die anerkannte Leistung wird nicht in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Anderenorts erbrachte Leistungen werden im Diploma Supplement stets mit dem Vermerk „angerechnet“ gekennzeichnet.
- (4) Die Anerkennung erfolgt auf Antrag. Die Antragstellerin/der Antragsteller hat die erforderlichen Nachweise und Informationen über die anzuerkennenden Leistungen der für das Anerkennungsverfahren zuständigen Stelle der satzungserlassenden Hochschulen vorzulegen. Dazu zählen mindestens die entsprechenden Modulbeschreibungen, Kompetenzbeschreibungen, Zeugnisse und Urkunden sowie das Diploma Supplement bzw. eine entsprechende Dokumentation.
- (5) Die Beweislast dafür, dass ein Antrag nicht die geforderten Voraussetzungen erfüllt, liegt auf Seiten der satzungserlassenden Hochschulen. Die Ablehnung bzw. teilweise Ablehnung des Antrages auf Anerkennung ist zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.
- (6) Über die Anerkennung bzw. Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss im Anschluss an die Zulassung zum Studium.

**Artikel 2**

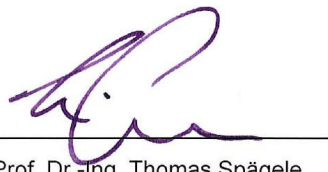
Diese Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für Masterstudiengänge im Beruflichen Schulwesen (MABS) vom 26. Oktober 2012 tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Weingarten, den 11. Februar 2013



Prof. Dr. Werner Knapp  
Rektor

Weingarten, den 21. März 2013



Prof. Dr.-Ing. Thomas Spägele  
Rektor